



Herrn

Nur per Mail an:

t.besley.5m26deybh2@fragdenstaat.de

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 22. Mai 2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit E-Mail vom 22. Mai 2021 beantragen Sie Aktenauskunft über seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beauftragte Befragungen zu den Ernährungsreporten 2018, 2020 und 2021.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein teilweiser Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Jedoch kann der Antrag gemäß § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

1. Ihrem Antrag auf Mitteilung der Fragestellungen, die den Befragten gestellt wurden, wird stattgegeben.

Im Anhang befinden sich die jeweiligen Fragebögen, die den jeweiligen Ernährungsreporten zugrunde liegen.

2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Die Umfrageergebnisse zu den Ernährungsreporten 2018, 2020 und 2021 sind auf der Internetseite des BMEL veröffentlicht. Sie finden diese unter

<https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/ernaehrungsreport-ueberblick.html>

Die darin enthaltenen Ergebnisse sind somit allgemein zugänglich. Da Sie Ihren Antrag per E-Mail gestellt haben, ist davon auszugehen, dass Sie über einen Internetzugang verfügen und Ihnen damit die Informationsbeschaffung auf diese Art zumutbar ist. Für die Befragung hat das Meinungsforschungsinstitut forsa rund 1.000 Bundesbürgerinnen und Bundesbürger ab 14 Jahren telefonisch zu ihren Ess- und Einkaufsgewohnheiten befragt. Inhaltlich knüpfen die Untersuchungen in Teilen an die Befragungen aus den Vorjahren an, so dass für einige der Fragen ein Zeitvergleich möglich ist. Weitere Informationen hinsichtlich Ihrer Detailfragen können bei dem beauftragten Meinungsforschungsinstitut kostenpflichtig erfragt werden.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Kryza

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.